



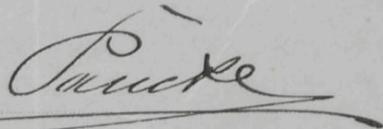
Liste Nr. 39.

## Prolongations-Schein.

Für die auf eine zweite Verwesungsperiode bis zum 24. Mai 1927  
zu reservirende Grabstelle von Frau Elisabeth Juliane von Schelling  
auf dem Begräbnisplatz der St. Matthäus-Kirchengemeinde sind an Stellgebühren  
einschließlich der Nebenkosten hinzig Mk. — Pf. heute zur  
St. Matthäus-Kirchenkasse gezahlt worden, worüber hiermit quittirt.

Die Prolongation erlischt, wenn der Grabhügel nicht während der oben genannten  
Zeitdauer ordnungsmäßig und würdig in Stand gehalten wird.

Berlin, den 9<sup>ten</sup> Mai 1907.



Hendant der St. Matthäus-Kirchenkasse.

J. Nr. 30.

Posteinlieferungsschein

Gegenstand

Postanweisung Nr. 4140

Betrag

Wien 10

Empfänger

Ranke

Bestimmung

Merechitzky

Berlin,

9 März 1907

Postannahme Nr. 23

Berlin



Gemeinde-Kirchenrat  
von St. Matthäus.

Berlin W. 10, den 1. März 1907  
Matthäikirchstr. 22.

Liste Nr. 39.

Nachdem die gesetzliche Verwesungsfrist für das von Ihnen in Pflege gehaltene Grab des im Jahre 1877 auf dem alten Gottesacker der St. Matthäi-Kirche an der Großgörschen-Straße beerdigten *Franz Anton Jakobson* von Schelling

verstrichen ist, geben wir Ihnen anheim, etwaige Anträge wegen fernerer Erhaltung dieser Grabstelle binnen vier Wochen an den Rendanten der St. Matthäus-Kirchenkasse zu richten, widrigenfalls über die Grabstätte anderweit verfügt werden wird.

Der Rendant, Rechnungsrat Paucke, wohnt Albrecht-Straße 14. Sprechstunde: 5-6 Uhr nachmittags.

Die Prolongation dauert 20 Jahre und kostet für obige Stelle 40 M. Dieser Betrag kann unter Beifügung von 5 Pf. Bestellgeld und dem Porto für die Zusendung des Prolongationscheines auch mittels Postanweisung an den Rendanten gesandt werden.

Abgefasst  
9 März  
07

Die Prolongation erlischt, wenn der Grabhügel nicht während der oben genannten Zeitdauer ordnungsmässig und würdig in Stand gehalten wird.

Wir bemerken hierbei, daß wenn etwa bei einer auf nachbarlichen Grabstätten stattfindenden Beerdigung der Grabhügel eine Beschädigung erfahren sollte, die Gebühren für die nachgesuchte Erneuerung desselben nicht in jenem Betrage enthalten, vielmehr besonders an den Totengräber zu entrichten sind.

Der Gemeinde-Kirchenrat.

Braun.

Erstem Staatsminister von Schelling

H. v. Hegelung

fr

Nr 21.

Franken Allen 5.

